



Die Entgelte bestehen aus Netznutzung und Messstellenbetrieb (incl. Messung) zzgl. gesetzliche Abgaben und MwSt.

gültig ab: 01. Jan 2017

Netznutzungsentgelt für Kunden mit Lastgangmessung (RLM/ZSGM)

Entnahme in	Jahrespreissystem				Monatspreissystem	
	b < 2.500 h/a		b >= 2.500 h/a		§ 19 Abs. 1 StromNEV	
	Leistung Euro/kW/a	Arbeit Ct/kWh	Leistung Euro/kW/a	Arbeit Ct/kWh	Leistung Euro/kW/Monat	Arbeit Ct/kWh
Umspannung HS/MS *	10,82	2,69	65,89	0,48	10,98	0,48
Mittelspannung **	15,89	3,28	73,60	0,97	12,27	0,97
Umspannung MS/NS	22,22	3,74	73,11	1,70	12,18	1,70
Niederspannung	27,68	4,36	80,57	2,24	13,43	2,24

* Für Entnahme in HS/MS werden die jeweils gültigen Netzentgelte des vorgelagerten Netzbetreibers verrechnet

** Bei einer Entnahme in Mittelspannung und Messung in Niederspannung wird zur Berücksichtigung der Spannungsverluste ein Mengenaufschlag von 1,30 % auf die Arbeits- und Leistungswerte erhoben.

Netznutzungsentgelt für Kunden mit Lastgangmessung Jahrespreise - Kommunalrabatt

Entnahmestelle	b < 2.500 h/a		b >= 2.500 h/a	
	Leistung Euro/kW/a	Arbeit Ct/kWh	Leistung Euro/kW/a	Arbeit Ct/kWh
Umspannung MS/NS	20,00	3,36	65,80	1,53
Niederspannung	24,91	3,92	72,51	2,02

Entgelte für die Vergütung der Einspeisung dezentraler Erzeugungsanlagen

Einspeisung in	Leistung	Arbeit
	Euro/kW/a	Ct/kWh
Mittelspannung	65,89	0,48
Umspannung MS/NS	73,60	0,97
Niederspannung	73,11	1,70

Eine Leistungsvergütung erfolgt nur für lastganggemessene Anlagen.

Es wird jeweils die tatsächlich vermiedene Leistung vergütet. Die Wahl eines verestigten Verfahrens ist anzumelden.

Für Einspeisungen in einer Netzebene werden die jeweils gültigen Netzentgelte der übergeordneten Netzebene (>2500h) vergütet.

Netznutzungsentgelt für die Reservekapazität bei Ausfall der Eigenerzeugung

Benutzungsdauer Leistung in	bis 200 h	200 bis 400 h	bis 600 h
	Euro/kW/a	Euro/kW/a	Euro/kW/a
Umspannung HS/MS *	27,06	32,47	37,89
Mittelspannung	39,73	47,67	55,62
Umspannung MS/NS	55,55	66,66	77,77
Niederspannung	69,19	83,03	96,87

Zur Absicherung des Ausfalles einer Erzeugungsanlage kann für den Zeitpunkt und den Umfang des Reservestrombezuges eine Reserve-Netzkapazität bestellt werden. Die Reserve-Netzkapazität kann bis zur Höhe der Engpassleistung der Erzeugungsanlage pro Jahr bestellt werden.

Netznutzungsentgelt für Kunden ohne Leistungsmessung (SLP)

Kleinkundengruppe (SLP)		Grundpreis	Arbeitspreis
		Euro/a	Ct/kWh
Haushalt/Gewerbe	ohne Differenzierung	45,00	5,38
Haushalt/Gewerbe	ohne Differenzierung mit Kommunalrabatt	40,50	4,84
Elektro-Speicherheizungen	steuerbar	22,50	2,69
Wärmepumpen	steuerbar	22,50	2,69
Ladestationen Elektromobile	steuerbar	22,50	2,69

Jahresentgelte für Messstellenbetrieb MSB (incl. Messung)

Kunden mit Leistungsmessung

MSB incl. monatlicher Messung	MSB Euro/a
MS-Lastprofil	585,58
NS-Lastprofil	343,99
GSM-Modem	150,00
Abschlag MS-Wandlersatz	259,59
Abschlag NS-Wandlersatz	18,00

Kunden ohne Leistungsmessung

MSB incl. jährlicher Messung	MSB Euro/a	Zusatzmessung Euro
Eintarif	9,36	2,25
Doppeltarif (ohne TSA)	18,87	2,25
Maximumzähler	56,02	2,25
intelligenter Zähler ETZ	18,88	2,25
intelligenter Zähler DTZ	33,88	2,25
I-Wandler	18,00	
Tarifschaltuhr	15,00	

Bei nicht leistungsgemessenen Kunden ist im MSB standardmäßig ein Messentgelt pro Jahr enthalten.

Auf Wunsch des Kunden kann eine Messung halbjährlich, vierteljährlich oder monatlich erfolgen. Dadurch erhöht sich das MSB-Entgelt um die Anzahl der Zusatzmessungen.

KWKG / § 19 StromNEV / Offshore-Haftungsumlage / Abschalt-Umlage / KA

Entnahme je Abnahmestelle	Kategorie	KWKG** Ct/kWh	§ 19 Umlage Ct/kWh	Offshore - Haftungsumlage Ct/kWh	Abschalt-Umlage Ct/kWh
bis 1.000.000 kWh	A'	0,463	0,388	-0,028	0,006
> 1.000.000 kWh und nicht Gruppe C	B'	0,040	0,050	0,038	0,006
> 1.000.000 kWh stromintensiv *	C'	0,030	0,025	0,025	0,006

Die Aufschläge gemäß Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz, § 19 Abs. 2 StromNEV (§19 Umlage), Offshore-Haftungsumlage und Abschalt-Umlage richten sich nach den aktuellen Veröffentlichungen der ÜNB.

* Stromkosten im Vorjahr > 4 % des Umsatzes nach § 277 HGB

** unter Vorbehalt (KWKG Novelle ab 01.01.2017 voraussichtlich 0,438 Ct/kWh auf nicht privilegierten Letztverbrauch)

Kundengruppe	Konzessionsabgabe Ct/kWh
Tarifikunden (außerhalb Schwachlast)	1,32
Tarifikunden (Schwachlast)	0,61
Sondervertragskunden	0,11

Die Höhe der Konzessionsabgabe richtet sich nach den in der Konzessionsabgabeverordnung festgelegten Höchstpreisen.

Fassung vom 9.1.1992 (BGBl. I S. 12, 407), zuletzt geändert durch Artikel 3 Absatz 4 der Verordnung vom 1. November 2006 (BGBl. I S. 2477).

Individuelle Netzentgelte nach § 19 Abs. 2 StromNEV

Individuelle Netzentgelte nach § 19 Abs. 2 S. 1 und 2 StromNEV können nach Erfüllung der Voraussetzungen mit dem Netzbetreiber vereinbart werden. Das jeweils gültige Hochlastfenster des Netzbetreibers ist bei Anwendung individueller Netzentgelte nach § 19 Abs. 2 S. 1 StromNEV zu berücksichtigen.

Individuelle Netzentgelte nach § 19 Abs. 3 StromNEV (Singuläre Netznutzung)

Individuelle Netzentgelte nach § 19 Abs. 3 StromNEV können nach Erfüllung der Voraussetzungen mit dem Netzbetreiber vereinbart werden. Die Stadtwerke Waldshut-Tiengen GmbH haben mit einem Kunden ein individuelles Netzentgelt nach § 19 Abs. 3 StromNEV vereinbart.

Individuelle Netzentgelte nach § 19 Abs. 4 StromNEV

Individuelle Netzentgelte für Stromspeicher nach § 19 Abs. 4 StromNEV können nach Erfüllung der Voraussetzungen mit dem Netzbetreiber vereinbart werden. Dieses individuelle Netzentgelt besteht ausschließlich aus dem Leistungspreis für Kunden mit Lastgangmessung (Benutzungsdauer >2500h) reduziert auf den Anteil der nicht zurückgespeisten Strommenge (Speicherverlust) an der Bezugsmenge.